

Gemeinde Gemmingen**18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 der vVG Eppingen – Gemmingen – Ittlingen
am Standort des Solarparks Gemmingen**

**Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.08.2023 – 11.09.2023 (FNP-Änderung Vorentwurf: Stand 18.07.2023)**

Stand der Synopse zur Abwägung: 25.04.2024

Behörden, sonstige TÖB und Nachbarkommunen - Übersicht	Schreiben vom	Anregungen
1. Regierungspräsidium Stuttgart	06.09.2023	ja
2. Regionalverband Heilbronn-Franken	07.09.2023	ja
3. Landratsamt Heilbronn	07.09.2023	ja
4. Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau	29.08.2023	ja
5. Bundeswehr	15.08.2023	nein
6. Netze BW	14.08.2023	ja
7. Netze Südwest	09.08.2023	ja
8. Vodafone	08.09.2023	nein
9. Deutsche Telekom Technik GmbH	06.09.2023	ja
10. Deutsche Bahn	08.09.2023	ja
11. Albtal-Verkehrsgesellschaft Karlsruhe	30.08.2023	ja
12. Vermögen und Bau	15.08.2023	nein
13. Stadt Schwaigern	08.08.2023	nein
14. vVG Brackenheim-Cleebronn	24.08.2023	nein
15. Stadt Östringen	10.08.2023	nein
16. Stadt Kraichtal	04.09.2023	nein
17. Industrie und Handelskammer	-	
18. Handwerkskammer Heilbronn-Franken	-	
19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	
20. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach	-	
21. BUND Ortsgruppe Gemmingen	-	
22. vVG Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen	-	
23. vVG Sulzfeld-Zaisenhausen	-	
24. vVG Bad Rappenau-Kirchartd-Siegelsbach	-	
25. GVV Oberes Zabergäu	-	
26. Stadt Eppingen	-	

Gemmingen/ Stuttgart, 25.04.2024

Timo Wolf
Bürgermeister

Netzwerk für Planung und Kommunikation, Stuttgart
gez. Dipl.-Ing. Thomas Sippel

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>1. Regierungspräsidium Stuttgart / 06.09.2023, Seite 1/6</p> <p> 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017, Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen - Ittlingen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 07.08.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Sippel, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Anlass für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 der Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen - Ittlingen ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 45,8 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als geplante Sonderbaufläche Photovoltaik neu dargestellt werden. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Gemmingen“ von der Gemeinde Gemmingen aufgestellt.</p>	

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Regierungspräsidium Stuttgart / 06.09.2023, Seite 2/6</p> <p>Weiter sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der raumordnerischen Beurteilung werden der Landesentwicklungsplan 2002 („LEP“) und der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken („Regionalplan“) zu Grunde gelegt.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft eine Trasse für Ferngasleitung (Vorranggebiet). Nach Plansatz (PS) 4.2.2.3 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“ Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem entsprechenden Leitungsträger.</p> <p>Weiter befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Weiter liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans sind <i>„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungs-</i></p>	<p>Verlauf Ferngasleitung: Wird zur Kenntnis genommen Die Ferngasleitung verläuft am Südrand des nördlichen Teilgeltungsbereichs und ist bereits lagerichtig mit Schutzstreifen in den Planunterlagen des Vorentwurfs enthalten gewesen. Der Leitungsbetreiber wurde beteiligt, zudem steht der Vorhabensträger in Kontakt mit dem Leitungsbetreiber.</p> <p>Vorbehaltsgebiet für die Erholung Wird zur Kenntnis genommen Das Vorbehaltsgebiet für die Erholung wurde in der Begründung des Bebauungsplans bereits thematisiert: Das Vorbehaltsgebiet für die Erholung bezieht sich in seiner Lage und Ausdehnung auf die Flächen des Landschaftsschutzgebietes Schomberg / Streichenberg und steht zudem in einem räumlichen Verbund mit der Elsenzaue als wichtige regionale Erholungsachse. Festzustellen ist hinsichtlich der Überscheidung im nördlichen Teilgeltungsbereich, dass sich hier die landschaftlichen Erholungsqualitäten eindeutig auf die Flächen südlich der Bahntrasse beziehen und die Flächen nördlich der Bahntrasse heute durch die Erschließungsstraße von / zum Schotterwerk Reimold sowie die weitläufig nördlich angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen („Kilometeracker“) geprägt sind. Hier besteht insbesondere über den Ziel- und Quellverkehr zum Schotterwerk eine funktionale Vorbelastung der Erholungsqualität.</p>

Insofern wird hier durch die geplante Freiflächenphotovoltaiknutzung auf den Flächen nördlich der Erschließungsstraße nicht in Wert gebende Teilstrukturen eingegriffen. Im Hinblick auf die Lage des südlichen Teilgeltungsbereiches innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Erholung ist festzustellen, dass hier die Freiflächenphotovoltaiknutzung auf zusammenhängend ackerbaulich genutzte Flächen geplant ist. Diese sind den eigentlich für die Erholung Wert gebenden Flächen des Schombergs vorgelagert und werden durch den Verlauf der K 2054 räumlich abgetrennt. Der hier vorhandene Feldweg wird in seiner Funktion gesichert, spielt jedoch für die regionale Erholungsnutzung nur eine nachgeordnete Bedeutung, da von ihm ausgehend keine Querung der Bahntrasse und der Elsenz möglich ist und er somit keine vernetzende Funktion zum Radwegesystem entlang der Elsenz vorhanden ist.

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Regierungspräsidium Stuttgart / 06.09.2023, Seite 3/6</p> <p><i>tätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i></p> <p>Dieser PS wird in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutenden Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.“</i></p> <p>Derzeit steht daher ein Zielverstoß aufgrund der Größe des Plangebiets mit PS 3.1.1 (Z) Regionalplan im Raum.</p> <p>Aktuell erarbeitet der Regionalverband Heilbronn-Franken jedoch die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. In dieser ist unter anderem geplant, die Fläche des o.g. Flächennutzungsplans als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen festzulegen. Das Bauleitplanverfahren soll laut den vorgelegten Unterlagen parallel zur laufenden Regionalplanänderung fortgeführt und erst nach Rechtskraft der 20. Änderung des Regionalplans als Satzung beschlossen werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand kann – sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben und die Regionalplanänderung in ihrer bisher geplanten Form verbindlich wird – eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden. Bis zur Rechtskraft der 20. Regionalplanänderung bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegenüber der o.g. Planung.</p>	<p>Lage in regionalem Grünzug / 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat mittlerweile in der Verbandsversammlung am 20.10.2023 den Satzungsbeschluss nach § 12 LplG zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1) gefasst. In der 20. Änderung des Regionalplans enthalten ist dabei auch die Ausweisung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen (Standort Solarpark westlich von Gemmingen). Vorbehaltlich einer Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans bestehen vor diesem Hintergrund keine Zielkonflikte mehr und damit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Regierungspräsidium Stuttgart / 06.09.2023, Seite 4/6 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p>	

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Regierungspräsidium Stuttgart / 06.09.2023, Seite 5/6</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(8) Mit der Planung einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik-Anlage“ bestehend aus zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 46,8 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, ☎ 0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de.</p> <p>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf.</p>	<p>Befürwortung der Planung Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Regierungspräsidium Stuttgart / 06.09.2023, Seite 6/6</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Referat 24 – Planfeststellung – weist auf folgendes hin:</p> <p>Die Planänderung betrifft Flächen, die direkt an der Eisenbahnstrecke zwischen Heilbronn und Karlsruhe (Kraichgaubahn) liegen. Soweit bekannt, ist ein zweigleisiger Ausbau dieser Eisenbahnstrecke in der Vorplanung. Betreiber der Eisenbahnstrecke ist die AVG (Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH). Wir bitten daher die AVG am Verfahren zu beteiligen, da evtl. eine Betroffenheit besteht.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Raimund Butscher, ☎ 0711/904-12420, ✉ Raimund.Butscher@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Bettine Grafs, ☎ 0711/904-45227, ✉ Bettine.Grafs@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Beteiligung AVG Wird zur Kenntnis genommen Die Albtalverkehrsgesellschaft (AVG) wurde beteiligt</p> <p>Beteiligung Landesamt für Denkmalpflege Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde im Fortgang der Bauleitplanung nochmals Kontakt hinsichtlich der Bewertung der vorliegenden Prospektionsergebnisse aufgenommen und eine Abstimmung mit dem Vorhabensträger vorgenommen. Im Ergebnis werden zwei Teilflächen des nördlichen Teilgeltungsbereichs aufgrund der Konflikte mit Bodendenkmalen nicht mit PV-Modulen belegt und als von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.</p> <p>Verwendung aktuelles Formblatt Wird zur Kenntnis genommen. Das aktuelle Formblatt wurde verwendet.</p> <p>Aufnahme in Raumordnungskataster Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung in digitalisierter Form überlassen.</p> <p>Beteiligung am weiteren Verfahren Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>2. Regionalverband Heilbronn-Franken / 07.09.2023, Seite 1/2</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die rechtskräftige Teilfortschreibung Photovoltaik sowie die im Verfahren befindliche 20. Änderung des Regionalplans hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Wir begrüßen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Gemmingen stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und leistet ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele. Insbesondere begrüßen wir die teilweise Ausführung als Agri-PV-Anlage.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen und die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Unter gewissen Voraussetzungen können in Grünzügen Freiflächenphotovoltaikanlagen aktuell mit einer Größe bis zu 5 ha (nach Abschluss der 20. Änderung des Regionalplans voraussichtlich bis 10 ha) im Rahmen einer Ausnahmeregelung realisiert werden. Eine Zulassung der Anlage mit ca. 47 ha nach der Ausnahmeregelung ist demnach auch nach Abschluss der 20. Änderung voraussichtlich nicht möglich. Daher widerspricht die Planung derzeit noch den Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Lage in regionalem Grünzug / 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat mittlerweile in der Verbandsversammlung am 20.10.2023 den Satzungsbeschluss nach § 12 LplG zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1) gefasst. In der 20. Änderung des Regionalplans enthalten ist dabei auch die Ausweisung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (Standort Solarpark westlich von Gemmingen). Vorbehaltlich einer Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans bestehen vor diesem Hintergrund keine Zielkonflikte mehr und damit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken / 07.09.2023, Seite 2/2</p> <p>Allerdings wurde die Fläche als FFPV-Anlage von der Gemeinde für die 20. Änderung gemeldet und soll nun als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Regionalplan ausgewiesen werden. Die geplante Fläche liegt vollständig in einem Bereich der in der laufenden 20. Änderung des Regionalplans für Freiflächenphotovoltaik vorgesehen ist. Nach Genehmigung der 20. Änderung können wir daher in Aussicht stellen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird. Der Satzungsbeschluss über die 20. Änderung soll dem Planungsausschuss des Regionalverbands in seiner Sitzung am 20.10.2023 vorgelegt werden.</p> <p>Wir empfehlen, das Verfahren in Absprache mit uns parallel zur 20. Änderung weiter zu führen. Liegt der Satzungsbeschluss des Verfahrens zeitlich nach der Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Wir weisen abschließend darauf hin, dass die Abbildung der geänderten Raumnutzungskarte auf Seite 11 des Erläuterungsberichts (Abbildung 7) fehlerhaft dargestellt ist und angepasst werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Hinweis auf Abbildung auf Seite 11 Die Abbildung wird angepasst</p> <p>Bitte um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit Der Regionalverband wird entsprechend über die Rechtsverbindlichkeit informiert und er wird eine Ausfertigung übersandt</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>3. Landratsamt Heilbronn / 07.09.2023, Seite 1/3</p> <p>zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht Wir empfehlen aufgrund der Größe des Vorhabens von 46,8 ha eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken.</p> <p>Natur- und Artenschutz Der <u>grünordnerische</u> Beitrag (Umweltbericht) sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen im Entwurf vor und werden im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Solarpark <u>Gemmingen</u>“ geprüft. Die Abschlussergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und deren Auswertung liegen noch nicht vor. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage des endgültigen, artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und Umweltberichts erfolgen.</p> <p>Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Es stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Naturschutzrechtlich relevante Themen werden im Detail auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.</p>	<p>Abstimmung mit Regionalverband Heilbronn-Franken Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat mittlerweile in der Verbandsversammlung am 20.10.2023 den Satzungsbeschluss nach § 12 LplG zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1) gefasst. In der 20. Änderung des Regionalplans enthalten ist dabei auch die Ausweisung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (Standort Solarpark westlich von Gemmingen). Vorbehaltlich einer Genehmigung der 20. Änderung des Regionalplans bestehen vor diesem Hintergrund keine Zielkonflikte mehr und damit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Hinweise zum Natur- und Artenschutz Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Landratsamt Heilbronn / 07.09.2023, Seite 2/3</p> <p>Landwirtschaft Die Flächen werden derzeit von einem Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet, dieser verliert rund 20% seiner Produktionsflächen.</p> <p><u>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken:</u> Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur (ehemals Vorrangflur der Stufe I) aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 46,8 ha. Hierzu kommt, dass die Flurstücke, durch ihre Größe agrarstrukturell sehr wertvoll sind. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte die Betroffenheit der Bewirtschafter geprüft werden, da eventuell für einen landwirtschaftlichen Betrieb eine Existenzgefährdung durch eine Flächenbetroffenheit von über 10% besteht. Demnach muss geklärt werden, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des Bebauungsplanes in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht.</p> <p>Wir bitten um Prüfung möglicher Alternativstandorte, da es unserer Kenntnis nach agrarstrukturell geeignetere Flächen für PV-Anlagen und ggf. auch Standorte für Windkraftanlagen geben könnte.</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob es sich um eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 handelt. Agri-PV-Anlagen bedeutet, dass die Flächen gleichzeitig für den Anbau von Nutzpflanzen, von Dauer- oder mehrjährigen Kulturen oder seit mindestens 5 Jahren als Dauergrün- oder Dauerweideland im Sinne von § 7 Abs. 1 GAPDVZ genutzt werden muss. Zudem müssen die PV-Anlagen, nach Festlegung der Bundesnetzagentur dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik gilt dabei als erfüllt, wenn die Anlagen den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 entsprechen. Das bedeutet, dass unter anderem die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit unter Berücksichtigung des nach Stand der Technik angemessenen Flächenverlusts erhalten bleiben muss. Die Förderfähigkeit nach GAP (§ 12 Abs. 5 GAPDVZ) ist hingegen keine Voraussetzung für die Privilegierung.</p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Gewässer und Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Hinweis Starkregen: Eine Beurteilung ob und wie weit das geplante Vorhaben den derzeitigen Starkregenabfluss beeinflusst, liegt nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass nach einem BGH Urteil (vom 18.02.1999 - III ZR 272/96) z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden sollen, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind.</p>	<p>Hinweise zur Landwirtschaft / Agri PV Wird zur Kenntnis genommen, an der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend der folgenden Darlegungen ergänzt.</p> <p>Im Hinblick auf die Wertigkeit der durch die Freiflächen-PV-Anlage in Anspruch zu nehmenden Flächen, ist festzustellen, dass für diese in der Flurbilanz 2022 der LEL eine Einstufung als Vorrangflur erfolgte, in der Flächenbilanzkarte der LEL ist das Plangebiet jedoch als Vorrangfläche Stufe II eingestuft. Im Hinblick auf die real vorhandenen Bodenbonitäten wird zudem darauf hingewiesen, dass Teile des nördlichen Teilgeltungsbereichs eine Auffüllung des benachbarten Tagebaus sind. Die in diesen Bereichen (ca. 15 ha) vorzufindenden Böden erreichen nicht die Qualitätskriterien der Vorrangflur.</p> <p>Der Vergleich des Plangebietes zu den übrigen landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Gemmingen zeigt, dass - wie im gesamten offenen Kraichgau Raum und im westlichen Teil des Landkreises Heilbronn – die landwirtschaftlichen Flächen in der Flurbilanz 2022 nahezu durchgängig der höchsten Kategorie (Vorrangflur) zugeordnet sind.</p> <p>Einzige Ausnahme bildet in der Gemeinde Gemmingen ein landwirtschaftlicher Schlag am westlichen Ortsausgang von Stebbach, welcher als zweithöchste Kategorie (Vorrangflur 1) dargestellt ist. Betrachtet man diesen Schlag jedoch wiederum in der Flächenbilanz, so wird deutlich, dass sich die in der Wertigkeit nachgeordneten Flächenanteile auf die nordwestlichen Teilfläche dieses Schlages beziehen, welche z.T. Gehölz bestanden sind, während die weit überwiegenden Flächenanteile entlang der Verbindungsstraße von Stebbach nach Richen und entlang der B 293 allesamt der Vorrangfläche 1 zugeordnet sind.</p>

In der Konsequenz ist damit festzustellen, dass die im Geltungsbereich liegenden Flächen zwar unstrittig hochwertig sind, in ihrer grundlegenden Qualität in der Betrachtung der Flurbilanz 2023 jedoch den übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Gemmingen entsprechen und somit Alternativstandorte auf der Gemarkung und der Region zu keiner grundsätzlichen Lösung des Konflikts der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen beitragen würden.

Die eigentliche Auswahl der im Plangeltungsbereich liegenden Flurstücke erfolgte weitergehend mit Bezug auf nördlichen Teilgeltungsbereich auf Grund dessen räumlicher Nähe zu dem in Betrieb befindlichen Schotterwerk, welches langfristig in Richtung des Plangeltungsbereiches erweitert werden soll. Mit dieser Wahl wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auf ein Mindestmaß beschränkt und nicht landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich auf einen Gesamtstandort gebündelt. Ein weiteres Auswahlkriterium sowohl für die nördlichen wie auch für den südlichen Teilgeltungsbereich ist die Tatsache, dass sich große Teile der Flächen in dem Seitenrandstreifen der Bahnlinie Karlsruhe – Heilbronn befinden, welche zudem zweigleisig ausgebaut werden soll.

Im Hinblick auf den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb ist festzustellen, dass die Pachtverträge (über insgesamt ca. 200 ha, vom selben Verpächter) Turnus gemäß im Jahr 2024 auslaufen. Damit kann für den landwirtschaftlichen Betrieb über das Jahr 2024 hinaus nicht rechtssicher mit der Verfügbarkeit der Teilflächen wie auch der Gesamtfläche gerechnet werden.

Um die Auswirkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu minimieren, ist für Teilflächen der Bau einer Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 geplant. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass besonders wertvolle Böden im Geltungsbereich auch weiterhin der Landwirtschaft zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Auswahl der für die Agri-PV vorgesehenen Flächen erfolgte gemeinsam mit dem weiter bewirtschaftenden Betrieb.

Eine Umsetzung der Gesamtfläche als Agri-PV-Anlage ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus nicht umsetzbar, da hierüber deutlich geringere Erträge generiert würden, welche die Umsetzung der für die Anlage erforderlichen Grundinfrastruktur (Umspannstation an der Hochspannungstrasse in Eppingen Bereich Tiefental) nicht leisten könnten.

Im Hinblick auf die obigen Darlegungen ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Fläche im Seitenrandstreifen Bahnlinie: 18,5 ha

Auffüllung Tagebau außerhalb Seitenstreifen: 8,5 ha

Agri-PV Fläche: 5,0 ha

Gesamt in die Abwägung

zur Auswahl geflossene Fläche: 32,0 ha

Den oben dargestellten Zahlen kann man entnehmen, dass sich bei Ansatz von priorisierten Gebieten, Flächen minderer Qualität und Erhaltflächen als negativ in der Bilanz, ein Eingriff in die Vorrangflur von 14,8 ha ergibt. Zusammen mit der Tatsache, dass in der gesamten Region sämtliche landwirtschaftliche Flächen als Vorrangflur ausgewiesen sind, liegt nahe, dass auch eine weitere Prüfung von Alternativstandorten zu keinem anderen Ergebnis führen wird.

Hinweise zum Starkregen

Wird zur Kenntnis genommen

Da die PV-Module nur gerammt und nicht fundamentiert werden, ergeben sich nur minimale Versiegelungseffekte; an der Versickerungssituation ändert sich in der Folge im Grundsatz nichts.

Mit der Errichtung des Solarparks treffen die Niederschläge in den Modulflächen künftig nur noch teilweise unmittelbar auf die Erdoberfläche auf. Ein großer Teil der Niederschläge trifft auf die Moduloberflächen, sammelt sich an der Modulunterkante bzw. tropft zwischen den Modulen hindurch. Auf der Bodenoberfläche trifft das Wasser gesammelt auf, versickert teilweise und läuft – je nach Exposition unter die vorherige oder nächste Modulreihe – und versickert dort weitgehend im zu Beginn noch trockenen Boden. Durch die vollständige und dauerhafte Begrünung der Flächen unter und zwischen den Modulen werden Phänomene wie die Verschlammung, also ein weitgehender Verschluss der Oberfläche durch feinste aufgewirbelte Bodenteilchen, künftig nicht mehr eintreten. Die Infiltrationsfähigkeit der Böden wird mittelfristig deutlich verbessert.

Mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums - zwischen Montage der Module und der vollständigen Begrünung - wird die Abflusssituation voraussichtlich deutlich verbessert.

Auch bei Starkregen werden die Böden die anfallenden Wassermengen besser aufnehmen können, Oberflächenabflüsse zudem von der Vegetation gebremst und reduziert und eine Erosion damit weitgehend vermieden. Auch die randliche Eingrünung trägt dazu bei. Im kurzen Zeitraum zwischen Montage der Module und vollständiger Begrünung kann es bei Starkregen u.U zu verstärkten, konzentrierten Oberflächenabflüssen mit ähnlichen Wirkungen wie in den heute großflächig bewirtschafteten Ackerflächen kommen.

Bei Starkregenereignisse erfolgt wie im Ausgangszustand auch weiterhin eine Abführung von Starkregen in Richtung in Richtung des Staudbaches im nördlichen Teilgeltungsbereich und der Elsenzaue im südlichen Teilgeltungsbereich. Eine unmittelbar angrenzende schützenswerte Bebauung ist hier nicht vorhanden. In den Umweltbericht werden entsprechende Aussagen aufgenommen.

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>4. Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau / 29.08.2023, Seite 1/3</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Hinweise zur Geotechnik</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise zur Geotechnik werden unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans übernommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau / 29.08.2023, Seite 2/3</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Sondergebiet Solarpark Gemmingen" hat das LGRB mit Schreiben vom 29.08.2023 (Az. 2511 // 23-03675) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die zwei Plangebiete ingenieurgeologische Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Berichte vorliegen, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des/der gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befinden sich die beiden Plangebiete im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese Keupergesteine werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (holozänen Abschwemmmassen, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Hinweise zum Boden Wird zur Kenntnis genommen Im Zuge der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind nur minimale Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden, diese werden auf Ebene des Bebauungsplans im Umweltbericht beurteilt und abgearbeitet.</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau / 29.08.2023, Seite 3/3</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Planflächen ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die Plangebiete liegen nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell finden in den Plangebieten keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Plangebiete nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Hinweise zu mineralischen Rohstoffen Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise zum Grundwasser Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise zum Bergbau / Altbergbau Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise zum Geotopschutz Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>5. Bundeswehr / 15.08.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>6. Netze BW / 14.08.2023</p> <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TE NN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>7. Netze Südwest / 09.08.2023</p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Flächennutzungsplanverfahren. Die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>In der Umgebung des Flächennutzungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit den Gemeinden verlegt wurden. Sie sollten bei den Planungen berücksichtigt werden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann. Freundliche Grüße</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise zu Erdgashochdruckleitungen Wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrasse ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Auf Ebene des Bebauungsplans wird der Schutzstreifen der Leitung von Bebauung freigehalten.</p>
<p>8. Vodafone / 08.09.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>9. Deutsche Telekom / 06.09.2023</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Keine Telekommunikationslinien im Bestand, Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>10. Deutsche Bahn / 08.09.2023, Seite 1/2</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 30.08.2023 Az.: A2-PL1/B_4742/ZK_Di der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), das beiliegt.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Keine Einwendungen Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise zu Emissionen und Schutzvorkehrungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ein Blendgutachten liegt bereits vor.</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p data-bbox="208 193 719 220">Deutsche Bahn / 08.09.2023, Seite 2/2</p> <p data-bbox="176 253 1279 403">Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p data-bbox="176 437 1294 523">Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p data-bbox="176 528 1294 614">Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p data-bbox="176 619 1294 676">Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p data-bbox="176 710 1279 888">Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsfreistellungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.</p> <p data-bbox="176 922 1267 979">Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>11. AVG Albta-Verkehrsgesellschaft Karlsruhe / 30.08.2023, Seite 1/2</p> <p>für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Flächennutzungsplan möchten wir uns bedanken und wie folgt Stellung nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die AVG hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, da eine Blendwirkung nach den vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen werden kann. • Als Infrastrukturbetreiberin steht für die AVG neben der Neuerschließung auch die Netzstabilität durch höhere Leistungsfähigkeit und damit verbundene gesteigerte Pünktlichkeit im Fokus. Die Erweiterung von Begegnungsmöglichkeiten auf eingleisigen Strecken ist hierbei von besonderer Bedeutung. Stabilere Fahrpläne, bessere Vertagungen oder Mehrverkehre, in Form von Taktverdichtungen, scheitern heute meist an betrieblichen Engstellen. Bei vielen Bestandsstrecken lassen sich diese Flaschenhälse aufgrund der nahe an die Trasse herangerückten Bebauung jedoch oft nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen beseitigen. • Wir bitten um Berücksichtigung eines ausreichend breiten Freihaltekorridors für einen perspektivisch möglichen Wiedereinbau des zweiten Streckengleises. Im Rahmen der seit einigen Jahren diskutierten Verkehrswende mit dem Ziel einer deutlichen Steigerung des öffentlichen Verkehrs muss die AVG in Zukunft infrastrukturelle Kapazitätserweiterungen durchführen können. Es muss uns auch auf der Strecke zwischen Eppingen und Heilbronn künftig möglich sein, die Strecke zweigleisig auszubauen und dem politischen Auftrag der Angebotsausweitung im öffentlichen Personenverkehr nachzukommen. 	<p>Hinweise auf vorliegendes Blendgutachten Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise auf heranrückende Bebauung und Berücksichtigung eines ausreichend breiten Freihaltekorridors für ein zweites Streckengleis Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei einem Ortstermin mit der AVG wurde festgestellt, dass es durch den geplanten Solarpark keine Beeinträchtigung für einen zukünftigen Ausbau der Strecke gibt. Bei den nördlichen Teilflächen befindet sich die Zufahrtsstraße zum Schotterwerk zwischen der Bahnstrecke und dem Solarpark. Der geringste Abstand Gleismitte Bestandsgleis zum Straßenrand beträgt 12,50 m. Die südliche Teilfläche befindet sich bahnlinks. Das zweite Gleis würde dort bahnrechts gebaut werden.</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>AVG Albtal-Verkehrsgesellschaft Karlsruhe / 30.08.2023, Seite 2/2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor allem im Teilbereich Süd, welcher im Westen durch die Bahnlinie begrenzt wird, ist der Korridor freizuhalten. Ab der bestehenden Gleisachse ist für den möglichen, perspektivischen Ausbau ein Freihaltekorridor von mindestens 12,3 m freizuhalten. • Im Teilbereich Nord liegt die Zufahrtstraße von der K 2054 in Richtung des Schotterwerks zwischen dem Solarpark und der Bahnlinie. Der oben beschriebene Freihaltekorridor ist in diesem Falle durch die Breite der Zufahrtsstraße zu erweitern. • Außerdem weisen wir auf die Formulierung im gültigen Regionalplan unter Plansatz 4.1 G (2) zur Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schiene und dem flächensparenden Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur hin. In der Begründung ist dort auch genannt, dass „insbesondere ... Lücken im zweigleisigen Netz ... zu schließen sind“. 	
<p>12. Vermögen und Bau / 15.08.2023</p> <p>das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.</p>	<p>Keine Einwendungen Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
<p>13. Stadt Schwaigern / 08.08.2023</p> <p>für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns recht herzlich.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Schwaigern ist es nicht erforderlich, Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen.</p> <p>Dem Bebauungsplanverfahren wünschen wir einen zügigen und erfolgreichen Verlauf.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>14. vVG Brackenheim-Cleebronn / 24.08.2023</p> <p>Von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim – Cleebronn bestehen keine Bedenken gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Belange der vVG Brackenheim - Cleebronn werden nicht berührt.</p>	<p>Belange sind nicht berührt Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>15. Stadt Östringen / 10.08.2023</p> <p>von der Planung sind Belange der Stadt Östringen nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Stadt Östringen am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Belange sind nicht berührt Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>16. Stadt Kraichtal / 04.09.2023</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und teilen Ihnen mit, dass aus Sicht der Stadt Kraichtal keine Einwendungen und Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.</p>	<p>Keine Einwendungen und Bedenken Wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr. / Behörde / Schreiben vom / Anregungen	Fachliche Stellungnahme / Beschluss
17. Industrie und Handelskammer <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
18. Handwerkskammer Heilbronn-Franken <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
20. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
21. BUND Ortsgruppe Gemmingen <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
22. Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
23. Verwaltungsgemeinschaft Sulzfeld-Zaisenhausen <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
24. Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchartd-Siegelsbach <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
25. Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu Bad Rappenau-Kirchartd-Siegelsbach <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme
26. Stadt Eppingen <i>Keine Rückmeldung</i>	Kenntnisnahme